

BVGer D-4714/2019 vom 28. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4714_2019

FR: TAF D-4714/2019 du 28 mars 2022

IT: TAF D-4714/2019 del 28 marzo 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

D-4714/2019 Seite 7

E. 4

Die Spruchkörperzusammensetzung wurde von einer Mitarbeiterin der Abteilung IV am 17. September 2019 infolge des neuen Beschwerdeverfahrens nach erfolgter Kassation von Hand erfasst und aus prozessökonomischen Gründen demselben Spruchkörper zugeteilt, welcher bereits das vorangegangene Verfahren entschieden hatte. Die Zusammensetzung des Spruchkörpers wurde insofern geändert, als Richter Jürg Marcel Tiefenthal aufgrund eines internen Wechsels mittels elektronischer Spruchkörpergenerierung durch Richterin Jeannine Scherrer-Bänziger und Gerichtsschreiberin Andrea Beeler infolge des Ausscheidens aus ihrer Funktion beim Bundesverwaltungsgericht durch Gerichtsschreiberin Bettina Hofmann ersetzt wurden.

E. 5.1

Mit Eingabe vom 14. Oktober 2020 verlangte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, dass in korrekter Umsetzung des Entscheides des Bundesgerichts 12T_3/2018 vom 22. Mai 2018 Richterin Jeannine Scherrer-Bänziger durch eine nicht der SVP angehörende Gerichtsperson zu ersetzen sei. Im zitierten Entscheid des Bundesgerichts sei festgehalten worden, dass aus Gründen der Effizienz, aus Dringlichkeit, zum Ausgleich der Arbeitslast, zur Vermeidung einer einseitigen politischen Zusammensetzung der Richterbank oder wegen Ausstands in die automatische Verteilung eingegriffen werden könne (vgl. a.a.O. E. 2.4.2). Bei einer grammatisch korrekten Leseart heisse dies konkret, dass sich das "kann" auf den Eingriff als solchen beziehe. Dadurch werde ein Eingriff nämlich überhaupt erst legitimiert. Die obengenannten objektiven Kriterien wiederum würden die Frage regeln, wann zwingend eingegriffen werden müsse.

E. 5.2

Weder aus den gesetzlichen noch aus den reglementarischen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts respektive dessen Abteilungen IV und V ergibt sich eine Pflicht, bei Mehrheiten einer politischen Partei im Spruchkörper korrigierend einzugreifen. Eine solche folgt – wie dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nun bereits in mehreren Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts mitgeteilt worden ist – auch nicht aus dem zitierten Entscheid des Bundesgerichts (vgl. etwa Urteile des BVer E-3822/2018 vom 12. Juli 2018, D-3751/2018 vom 11. Juli 2018 und E-3816/2018

E. 6

Soweit in der Beschwerde um Einsicht in die Verfahrensakten von B._____ (N [...]), der Schwester des Beschwerdeführers, und um Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeergänzung ersucht wird, kann festgehalten werden, dass diesen Begehren bereits im ersten Beschwerdeverfahren D-3612/2018 entsprochen wurde (vgl. Prozessgeschichte, Bst. B.c). Dass und inwiefern die damals gewährte Einsicht ungenügend gewesen wäre, wird nicht dargetan.

E. 7.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör inklusive der Begründungspflicht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts) erhoben. Sie sind vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38).

E. 7.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher

und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu Christoph Auer/Anja Martina Binder, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 12 N 16). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG).

E. 7.3

Der Beschwerdeführer macht im Zusammenhang mit der Anhörung vom 14. Juni 2019 Verletzungen des rechtlichen Gehörs geltend. Hierzu bringt er im Einzelnen was folgt vor:

E. 7.3.1

Die Übersetzung sei nicht einwandfrei gewährleistet gewesen. So gehe aus dem Anhörungsprotokoll hervor, dass es zwischen ihm und dem Dolmetscher Verständigungsprobleme gegeben habe. Im Anhörungsprotokoll sind keine konkreten Anhaltspunkte für Verständigungsschwierigkeiten und/oder Missverständnisse sprachlicher Natur zu finden. Der Beschwerdeführer hat zu Beginn der Anhörung ausdrücklich bestätigt, den Dolmetscher zu verstehen (vgl. A39 F1). Sodann hat er die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls anlässlich der Rückübersetzung unterschriftlich bestätigt und eine Anmerkung angebracht (vgl. A39 S. 16). Die Erklärung des Dolmetschers, was die drei Punkte («...») zu bedeuten hätten (vgl. A39 F62), ist nachvollziehbar.

E. 7.3.2

Die im Rahmen des ersten Beschwerdeverfahrens D-3612/2018 eingereichten Gerichtsakten des Magistrate's Court J. _____ vom 18. Juni 2018 (vgl. daselbst Eingabe vom 5. November 2018) hätten keinen Eingang in das Aktenverzeichnis der Vorinstanz gefunden und seien an der Anhörung nicht einsehbar gewesen, worauf die Vorinstanz in der Eingabe vom 20. Juni 2019 aufmerksam gemacht worden sei. Auf dem Unterschriftenblatt der Hilfswerksvertretung finde sich sodann folgende Notiz: «[...] Ich bitte das SEM besorgt zu sein, dass [die Gerichtsunterlagen] für den Entscheid eingesehen werden.» Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht, das besagte Beweismittel habe im Zeitpunkt der Anhörung keinen Eingang in das Aktenverzeichnis der Vorinstanz gefunden (vgl. A39 F36). Nachdem die Vorinstanz jenes im Nachgang an die Anhörung im Aktenverzeichnis aufgenommen (vgl. A42) und seinen Inhalt in der angefochtenen Verfügung gewürdigt hat (vgl. a.a.O. Ziff. II/2.), ist nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer daraus ein Nachteil erwachsen sein soll, zumal er einen solchen in seiner Beschwerde auch nicht darlegt (vgl. ebda. S. 11f.). Auch der Verweis auf das Unterschriftenblatt der Hilfswerksvertretung verfängt nicht, zumal die Hilfswerksvertretung diesen Umstand nicht als Einwand zum Protokoll, sondern einzig als Anregung vermerkt hat (vgl. A39, Unterschriftenblatt der Hilfswerksvertretung vom 14. Juni 2019), welcher die Vorinstanz nach dem zuvor Dargelegten Folge geleistet hat. Insofern ist der Vorhalt des Beschwerdeführers, der befragende Sachbearbeiter sei mangelhaft vorbereitet zur Anhörung erschienen, zwar nicht unbegründet; angesichts der Berücksichtigung des Beweismittels beim Erlass der angefochtenen Verfügung durch die Vorinstanz ist dem Untersuchungsgrundsatz aber Genüge getan worden.

E. 7.3.3

Schliesslich sei eine Befragungstechnik angewendet worden, welche nicht zur Erhebung des rechtserheblichen Sachverhalts beigetragen habe. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Darlegung des wesentlichen Sachverhalts grundsätzlich im Verantwortungsbereich der asylsuchenden Person liegt. So wurde der Beschwerdeführer von der Vorinstanz bereits anlässlich der BzP darüber orientiert, dass er die Pflicht habe, alle für sein Asylgesuch relevanten Geschehnisse zu nennen (vgl. A6 S. 2 Bst. b). Sodann hat er im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit gehabt, sich umfassend - auch in einem freien Bericht (vgl. A39 F31 f.) - zu seinen Asylgründen zu äussern. Aus dem Protokoll ergeben sich ferner keine Hinweise darauf, dass der Befragungsstil unangemessen gewesen und der Beschwerdeführer systematisch nach unwesentlichen Sachverhaltselementen befragt worden wäre.

E. 7.3.4

Zusammenfassend sind im Zusammenhang mit der Anhörung vom 14. Juni 2019 keine Verletzungen des rechtlichen Gehörs ersichtlich. Es liegen somit keine Gründe dafür vor, das Anhörungsprotokoll dem vorliegenden Entscheid nicht zugrunde zu legen.

E. 7.4

Weiter rügt der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit individuellen Asylgründen (LTTE-Verbindungen, Schutzfähigkeit und -willigkeit des sri-lankischen Staates gegen Verfolgung des Beschwerdeführers durch Dritte, exilpolitische Aktivitäten) sowie im Zusammenhang mit der Einschätzung der länderspezifischen Lage in Sri Lanka (aktuelle Lage, Beförderung des Kriegsverbrechers Silvas zum Armeekommandanten, Zunahme von Folterungen und Verfolgungsmassnahmen gegenüber Angehörigen von ethnischen Minderheiten) eine Verletzung der Begründungspflicht sowie eine unvollständige und unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Die Vorinstanz setzte sich im angefochtenen Entscheid mit den Vorbringen des Beschwerdeführers hinreichend auseinander und kam zum Ergebnis, dass sie den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit und an die Asylrelevanz nicht genügten. Eine konkrete Würdigung des Einzelfalles ist zweifellos erfolgt, und es ist nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz Sachverhaltselemente, die vom Beschwerdeführer vorgebracht worden sind, nicht beachtet hätte. Soweit dessen Vorbringen nicht ausdrücklich aufgeführt oder nur mittels Verweises auf Eingaben im ersten Beschwerdeverfahren D-3612/2018 erwähnt wurden, lässt dies nicht den Schluss zu, diese Einzelheiten seien im Gesamtkontext der Vorbringen nicht berücksichtigt worden. Weiter würdigte die Vorinstanz die Ausführungen des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der - zum damaligen Zeitpunkt - aktuellen Lage in Sri Lanka. Dabei war sie nicht gehalten, Nachforschungen zu Parteibehauptungen anzustellen, die nicht im direkten Zusammenhang mit den persönlichen Vorbringen stehen. Alleine der Umstand, dass die Vorinstanz in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen (inklusive Risikoanalyse) gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, stellt weder eine Verletzung der Begründungspflicht noch eine unvollständige und unrichtige Sachverhaltsfeststellung dar.

E. 7.5

Soweit der Beschwerdeführer im Lagebild der Vorinstanz vom 16. August 2016 ebenfalls eine unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts erblickt und beantragt, das Bundesverwaltungsgericht habe die Fehlerhaftigkeit dieses Lagebildes festzustellen, da es in

zentralen Teilen als manipuliert anzusehen sei, indem es sich in wesentlichen Teilen auf nicht existierende oder nicht offengelegte Quellen stütze, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen sei, kann dieser Argumentation und den damit verbundenen Begehren offenkundig nicht gefolgt werden. Die Frage, inwiefern sich ein Bericht auf verlässliche und überzeugende Quellen abstützt, ist keine formelle, sondern gegebenenfalls im Rahmen der materiellen Würdigung der Eingaben der Parteien durch das Gericht zu berücksichtigen.

E. 7.6

Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind somit abzuweisen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer stellt für den Fall einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht folgende Beweisanträge: Er sei von einer ausreichend vorbereiteten Person erneut anzuhören. Sodann seien die von der Vorinstanz konsultierten Quellen zur Einschätzung der Sicherheits- und Menschenrechtsslage in Sri Lanka offenzulegen.

E. 8.2

Für eine erneute Anhörung besteht kein Anlass. Der Beschwerdeführer wurde am 14. Juni 2019 eingehend zu seinen Asylgründen angehört. Im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkung (vgl. Art. 8 AsylG) war er verpflichtet, seine Asylgründe im ordentlichen Asylverfahren vor der Vorinstanz vollständig und substantiiert darzutun sowie mit entsprechenden Beweismitteln zu belegen. Ebenso abzuweisen ist der Antrag auf Einsicht in die von der Vorinstanz konsultierten Quellen zur Einschätzung der Sicherheits- und Menschenrechtsslage in Sri Lanka (vgl. Urteil des BVGer D-109/2018 vom 16. Mai 2018 E. 6.3).

E. 9.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 9.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE

2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 10

Juli 2018, je E. 6.1). Der Antrag, Richterin Jeannine Scherrer-Bänziger sei durch eine nicht der SVP angehörende Gerichtsperson zu ersetzen, ist abzuweisen.

D-4714/2019 Seite 8 6. Soweit in der Beschwerde um Einsicht in die Verfahrensakten von B._____ (N [...]), der Schwester des Beschwerdeführers, und um Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeergänzung ersucht wird, kann festgehalten werden, dass diesen Begehren bereits im ersten Beschwerdeverfahren D- 3612/2018 entsprochen wurde (vgl. Prozessgeschichte, Bst. B.c). Dass und inwiefern die damals gewährte Einsicht ungenügend gewesen wäre, wird nicht dargetan. 7. 7.1 In der Beschwerde werden formelle Rügen (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör inklusive der Begründungspflicht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts) erhoben. Sie sind vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38). 7.2 Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmassnahmen den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu CHRISTOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 12 N 16). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG).

D-4714/2019 Seite 9 7.3 Der Beschwerdeführer macht im Zusammenhang mit der Anhörung vom 14. Juni 2019 Verletzungen des rechtlichen Gehörs geltend. Hierzu bringt er im Einzelnen was folgt vor: 7.3.1 Die Übersetzung sei nicht einwandfrei gewährleistet gewesen. So gehe aus dem Anhörungsprotokoll hervor, dass es zwischen ihm und dem Dolmetscher Verständigungsprobleme gegeben habe. Im Anhörungsprotokoll sind keine konkreten Anhaltspunkte für Verständigungsschwierigkeiten und/oder Missverständnisse sprachlicher Natur zu finden. Der Beschwerdeführer hat zu Beginn der Anhörung ausdrücklich bestätigt, den Dolmetscher zu verstehen (vgl. A39 F1). Sodann hat er die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls anlässlich der Rückübersetzung unterschriftlich bestätigt und eine Anmerkung angebracht (vgl. A39 S. 16). Die Erklärung des Dolmetschers, was die drei Punkte («...») zu bedeuten hätten (vgl. A39 F62), ist nachvollziehbar. 7.3.2 Die im Rahmen des ersten Beschwerdeverfahrens D-3612/2018 eingereichten Gerichtsakten des Magistrate's Court J._____ vom 18. Juni 2018 (vgl.

dasselbst Eingabe vom 5. November 2018) hätten keinen Eingang in das Aktenverzeichnis der Vorinstanz gefunden und seien an der Anhörung nicht einsehbar gewesen, worauf die Vorinstanz in der Eingabe vom 20. Juni 2019 aufmerksam gemacht worden sei. Auf dem Unterschriftenblatt der Hilfswerksvertretung finde sich sodann folgende Notiz: «[...] Ich bitte das SEM besorgt zu sein, dass [die Gerichtsunterlagen] für den Entscheid eingesehen werden.» Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht, dass besagte Beweismittel habe im Zeitpunkt der Anhörung keinen Eingang in das Aktenverzeichnis der Vorinstanz gefunden (vgl. A39 F36). Nachdem die Vorinstanz jenes im Nachgang an die Anhörung im Aktenverzeichnis aufgenommen (vgl. A42) und seinen Inhalt in der angefochtenen Verfügung gewürdigt hat (vgl. a.a.O. Ziff. II/2.), ist nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer daraus ein Nachteil erwachsen sein soll, zumal er einen solchen in seiner Beschwerde auch nicht darlegt (vgl. ebda. S. 11f.). Auch der Verweis auf das Unterschriftenblatt der Hilfswerksvertretung verfängt nicht, zumal die Hilfswerksvertretung diesen Umstand nicht als Einwand zum Protokoll, sondern einzig als Anregung vermerkt hat (vgl. A39, Unterschriftenblatt der Hilfswerksvertretung vom 14. Juni 2019), welcher die Vorinstanz nach dem zuvor Dargelegten Folge geleistet hat. Inso-

D-4714/2019 Seite 10 fern ist der Vorhalt des Beschwerdeführers, der befragende Sachbearbeiter sei mangelhaft vorbereitet zur Anhörung erschienen, zwar nicht unbegründet; angesichts der Berücksichtigung des Beweismittels beim Erlass der angefochtenen Verfügung durch die Vorinstanz ist dem Untersuchungsgrundsatz aber Genüge getan worden. 7.3.3 Schliesslich sei eine Befragungstechnik angewendet worden, welche nicht zur Erhebung des rechtserheblichen Sachverhalts beigetragen habe. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Darlegung des wesentlichen Sachverhalts grundsätzlich im Verantwortungsbereich der asylsuchenden Person liegt. So wurde der Beschwerdeführer von der Vorinstanz bereits anlässlich der BzP darüber orientiert, dass er die Pflicht habe, alle für sein Asylgesuch relevanten Geschehnisse zu nennen (vgl. A6 S. 2 Bst. b). Sodann hat er im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit gehabt, sich umfassend – auch in einem freien Bericht (vgl. A39 F31 f.) – zu seinen Asylgründen zu äussern. Aus dem Protokoll ergeben sich ferner keine Hinweise darauf, dass der Befragungsstil unangemessen gewesen und der Beschwerdeführer systematisch nach unwesentlichen Sachverhaltselementen befragt worden wäre. 7.3.4 Zusammenfassend sind im Zusammenhang mit der Anhörung vom

E. 10.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids qualifizierte die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer geschilderten Vorkommnisse, insbesondere den tödlichen Unfall seines Bruders und die daraus

D-4714/2019 Seite 13 resultierenden Folgen, als asylrechtlich nicht relevant, weshalb sie ihre Glaubhaftigkeit nicht prüfte, und hielt das Vorbringen, dass es sich beim Tod seines Bruders um einen als Unfall inszenierten Mord handle, als nicht glaubhaft, zumal es sich um eine blosser Vermutung handle, die von den Gerichtsakten nicht gestützt werde. Im Einzelnen hält sie fest, das Vorbringen hinsichtlich der Unterschriftenpflicht zugunsten der sri-lankischen Armee im Jahr 2006 vermöge keine Asylrelevanz zu entfalten, da es diesem offensichtlich an einem genügend engen zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhang zur Ausreise im Jahr 2015 fehle. Sodann sei die im Zusammenhang mit dem Unfall seines Bruders H._____ vorgebrachte politische Komponente nicht hinlänglich darge- tan. Insbesondere ergebe sich eine solche auch nicht aus den bei den Ak-

ten liegenden behördlichen Unfalluntersuchungsdokumenten, worin die heimatlichen Behörden von einem «normalen» Verkehrsunfall ausgingen. Dementsprechend handle es sich bei der geltend gemachten Verfolgung durch Personen aus dem Umfeld des Fahrers des Unfallbusses um Nachteile seitens Drittpersonen, welche möglicherweise einen strafrechtlichen Charakter beinhalteten. Derartige Übertretungen billige oder unterstütze der sri-lankische Staat nicht, weswegen der Beschwerdeführer sich an die heimatlichen Behörden hätte wenden können, zumal diese den Unfallhergang untersucht hätten. Er bringe jedoch vor, seine Probleme mit Drittpersonen den heimatlichen Behörden nicht gemeldet zu haben. Ein Staat könne für Vergehen, über die er nicht unterrichtet werde und über die er folglich keine Kenntnis habe, nicht wegen unterlassener Hilfeleistung verantwortlich gemacht werden. Angesichts der fehlenden Asylrelevanz könne vorliegend offengelassen werden, ob seine Darstellung glaubhaft sei oder nicht. Im Zusammenhang mit der Prüfung, ob der Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG hat, stellt die Vorinstanz mit Blick auf die vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgelegten Risikofaktoren fest, der Beschwerdeführer habe nicht nachweisen respektive glaubhaft machen können, vor seiner Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein. Allfällige, im Zeitpunkt der Ausreise bestandene Risikofaktoren (insbesondere die im Rahmen des ersten Beschwerdeverfahrens D-3612/2018 geltend gemachten LTTE-Verbindungen seines [...] und dessen [...]) hätten folglich

D-4714/2019 Seite 14 kein Verfolgungsinteresse auszulösen vermocht. So habe er nicht geltend gemacht, mit den genannten Personen in Kontakt gestanden oder aufgrund derer Probleme erfahren zu haben. Somit bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde. An dieser Einschätzung vermöchten auch die exilpolitischen Tätigkeiten nichts zu ändern, zumal sich diese gemäss eigenen Angaben auf die Teilnahme an Demonstrationen und Märtyrertagen beschränkten und seine blossе Anwesenheit nicht dazu geführt haben dürfte, das Interesse der sri-lankischen Behörden auf sich zu ziehen. Schliesslich würden auch die Anschläge vom 21. April 2019 und die in diesem Zusammenhang eingereichten Beweismittel zu keiner anderen Betrachtungsweise führen, zumal ein persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zu eben diesem Ereignis respektive dessen Folgen fehle.

E. 10.2

In seiner Rechtsmitteleingabe bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, seine Verfolgung durch Angehörige der EPDP könne nicht unabhängig von der politischen Vorgeschichte betrachtet werden. In diesem Zusammenhang rufe er in Erinnerung, dass die von ihm geleisteten LTTE-Unterstützungsarbeiten – Hilfe beim Bau eines Friedhofs für Kriegshelden – von der Vorinstanz nicht als unglaubhaft bezeichnet worden seien. Damit gehe die Vorinstanz implizit von deren Glaubhaftigkeit aus. Auch wenn bereits Jahre seit dem Bürgerkrieg vergangen seien, so hafte doch der früheren Unterstützung der als Terroristen wahrgenommenen LTTE ein Stigma an, das nicht einfach verschwinde. In Sri-Lanka sei eher das Gegenteil der Fall, würden doch bis heute bei Sicherheitsproblemen reflexartig ehemalige LTTE-Unterstützer und Sympathisanten ins Visier genommen. Vor diesem Hintergrund sei auch klar, dass er in diesem Zusammenhang zu Recht keinen Zweck darin gesehen habe, die Polizei über die ihm seitens der EPDP drohenden Nachteile zu

benachrichtigen. Zwar handle es sich hier in der Theorie tatsächlich um die Verfolgung durch Dritte, seien es doch Mitglieder der EPDP und nicht etwa Vertreter des sri-lankischen Staates gewesen, die nach ihm gesucht hätten. Allerdings gelte es auch hier anzumerken, dass die EPDP durchaus als quasistaatlicher Agent wahrgenommen werde, der oft in Koordination und in jedem Fall in absoluter Straflosigkeit und mit Billigung durch den sri-lankischen Staat operiere. Darüber hinaus liege nahe, dass auf der Seite der Sicherheitsbehörden die Schutzwillingkeit gegenüber einem ehemaligen Unterstützer des Terrorismus noch geringer sein müsse, was auch die ins Recht gelegten

D-4714/2019 Seite 15 Gerichtsakten des Magistrate's Court J. _____ vom 18. Juni 2018 belegt. Denn entgegen der Feststellung der Vorinstanz dränge sich bei deren Lektüre der Verdacht auf, dass es den untersuchenden Behörden offenbar ein Anliegen gewesen sei, den Vorfall als Verkehrsunfall darzustellen. So seien beispielsweise zwei der aufgenommenen Zeugenaussagen im Wortlaut auffallend deckungsgleich. Im vorliegenden Fall sei also klar von einer Schutzunfähigkeit und -unwilligkeit des sri-lankischen Staates auszugehen. Im Zusammenhang mit der Frage, ob er über ein Risikoprofil verfüge, aufgrund dessen er begründete Furcht vor künftiger Verfolgung habe, bringt der Beschwerdeführer sodann vor, zahlreiche der vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgelegten Risikofaktoren zu erfüllen. So verfüge er aufgrund seiner LTTE-Unterstützungsleistungen und derjenigen seiner Familienangehörigen (Bruder H. _____, Schwester B. _____ beziehungsweise deren verstorbener Ehemann und dessen Bruder, Cousin väterlicherseits und Ehemann einer Cousine) in den Augen der sri-lankischen Behörden über eine klare LTTE-Verbindung. Auch sei er bereits vor seiner Ausreise ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten und seit der Flucht werde sein Name auf der Watch- respektive Stop-List geführt. Ferner habe er sich in der Schweiz exilpolitisch betätigt. Sein langjähriger Aufenthalt in der Schweiz führe vor dem Hintergrund seiner vormaligen Unterstützungsleistungen zugunsten der LTTE, seinen in der Schweiz lebenden Verwandten und seiner illegalen Flucht unweigerlich zu weiteren Verdachtsmomenten, dass er den tamilischen Separatismus vom Exil aus unterstützt habe. Schliesslich verfüge er über keine gültigen Reisepapiere. In ihrer Kumulation müssten diese Risikofaktoren zwingend zu einer Bejahung seiner Flüchtlingseigenschaft führen.

E. 10.3

Mit Eingabe vom 14. Oktober 2020 kommentierte der Beschwerdeführer unter weiteren Verweisen und Anträgen die Spruchkörperzusammensetzung (vgl. oben Sachverhalt Bst. I und E. 5) und beschrieb die zwischenzeitlichen Lageentwicklungen in seinem Heimatland respektive brachte eine fortschreitende Verschlechterung der heimatlichen Situation und, damit verbunden, eine drastische Verschärfung seiner Bedrohungslage vor. 11. 11.1 Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten in materieller Hinsicht zum Schluss, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen zutreffend festgehalten hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden

D-4714/2019 Seite 16 teilweise den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG (politische Verbindung des Todes seines Bruders) und im übrigen an die Asylrelevanz gemäss Art. 3 AsylG nicht genügen. Auf die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. die Zusammenfassung der entsprechenden Erwägungen in E. 9.1 des vorliegenden Urteils) kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene und die eingereichten Beweismittel führen zu keiner anderen Betrachtungsweise. Angesichts der fehlenden

Asylrelevanz der entsprechenden Vorbringen erübrigt es sich, sie auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu überprüfen. Dennoch bieten sie zu Zweifeln Anlass, auf die im Folgenden hinzuweisen ist, wenn die Glaubhaftigkeit letztlich auch offenzulassen ist.

11.2 Vorab ist festzuhalten, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Behelligungen durch die sri-lankische Armee inhaltliche und zeitliche Ungereimtheiten aufweisen.

So hat er in der BzP ausgesagt, ihm sei im Jahr 2006 – wie vielen anderen jungen Männern – die Identitätskarte abgenommen worden und er habe eine gewisse Zeit Unterschrift leisten müssen (vgl. A6 Ziff. 7.01). Sodann habe er während der Friedenszeit Sandsäcke für den Bau eines Friedhofs für Kriegshelden transportiert, weshalb er wiederum Unterschrift leisten müssen (vgl. A6 Ziff. 7.02). Bei der Bundesanhörung gab er hingegen zu Protokoll, dass es im Jahr 2006 im Zusammenhang mit dem Tod seines Schwagers ein sog. «Round-up» gegeben habe, weshalb er – wie viele andere Personen auch – während ungefähr drei Monate Unterschrift leisten müssen (vgl. A39 F102 f.; F114-120). Die Fragen, ob es in der Folge zu weiteren derartigen Vorfällen gekommen respektive ob er in Sri Lanka politisch aktiv gewesen sei, verneinte er explizit (vgl. A39 F53, F121).

In Anbetracht der obigen sowie der nachstehenden Ausführungen erübrigt es sich, diesbezüglich eine abschliessende Glaubhaftigkeitsprüfung vorzunehmen, weshalb auf die entsprechende Darlegungen in der Beschwerde nicht weiter einzugehen ist. Der Beschwerdeführer machte in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht geltend, dass ihm die Angehörigen der sri-lankischen Armee konkrete Nachteile angedroht respektive Massnahmen ergriffen hätten. Die Behelligungen durch die Angehörigen der sri-lankischen Armee erreichen demnach die Intensität ernsthafter Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG nicht. Sodann stellen letztere gemäss seinen Angaben auch nicht den Grund für seine Ausreise aus Sri Lanka im Jahr 2015 dar (vgl. A6 Ziff. 7.01). Dieses Vorbringen ist somit mangels Intensität und

D-4714/2019 Seite 17 aufgrund des fehlenden sachlichen sowie zeitlichen Kausalzusammenhangs – in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Vorinstanz – nicht asylrelevant.

11.3 Hinsichtlich der vorgebrachten Nachstellungen seitens Personen aus dem Umfeld des Fahrers des Unfallbusses ist festzuhalten, dass keine konkreten Hinweise auf ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) vorliegen. Zunächst hat der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar darlegen können, weshalb sein Bruder H. _____ vier Jahre nach seiner Rückkehr aus I. _____ im Zusammenhang mit der Annahme von Bauaufträgen der LTTE zu Zeiten des Bürgerkrieges zu diesem späteren Zeitpunkt erneut ins Visier der EPDP geraten sein soll. Diesbezüglich äusserte er sich lediglich pauschal und auf wenig substantiierte Weise. Auch auf (mehrmalige) Nachfrage vermochte er seine Schilderungen nicht zu präzisieren (vgl. A6 Ziff. 7.02; A39 F41-46, F50, F63). Sodann leuchtet – entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Ansicht – nicht ein, dass die eingereichten Gerichtsakten des Magistrate's Court J. _____ vom 18. Juni 2018 (vgl. Prozessgeschichte, Bst. C.d) eine gezielte Verfolgung durch die EPDP belegen sollten.

Vor diesem Hintergrund schliesst auch das Bundesverwaltungsgericht, dass es sich bei den Nachstellungen seitens Personen aus dem Umfeld des Fahrers des Unfallbusses im

Anschluss an den tätlichen Angriff auf denselben um Übergriffe Dritter – aus Rache und ohne politisches Motiv – gehandelt hat. Vom Beschwerdeführer wurde nichts vorgebracht, was einen anderen Schluss zuliesse (vgl. A6 Ziff. 7.02; A39 F31 f., F66, F71). Wie gesehen, kann angesichts der fehlenden Asylrelevanz die Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Übergriffe offengelassen werden. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe den Busfahrer, der den Unfall verursacht habe, am 2. April 2014 tätlich angegriffen, zur Übersetzung der Gerichtsakten des Magistrae's Court J. _____, die der Beschwerdeführer im Verfahren D-3612/2018 als Beilage 55 ins Recht legte, in Widerspruch zu stehen scheint. Denn gemäss diesem Beweismittel wurde für den Busfahrer eine Untersuchungshaft bis am 8. April 2014 angeordnet.

11.4 Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene

D-4714/2019 Seite 18 Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und diese dem Betroffenen zugänglich ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. zu dieser sogenannten Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1-7.4, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Vorab hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass Sri Lanka über eine funktionierende Infrastruktur zur Ahndung von Verfolgungshandlungen verfügt und grundsätzlich von der Schutzzfähigkeit und dem Schutzwillen der dortigen Behörden – auch gegenüber der tamilischen Bevölkerung – im Sinne der obgenannten Schutztheorie auszugehen ist (vgl. etwa Urteile des BVGer E-1631/2020 vom 30. April 2020 E. 6.1; E-3166/2019 vom

E. 11.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten in materieller Hinsicht zum Schluss, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen zutreffend festgehalten hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden teilweise den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG (politische Verbindung des Todes seines Bruders) und im übrigen an die Asylrelevanz gemäss Art. 3 AsylG nicht genügen. Auf die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. die Zusammenfassung der entsprechenden Erwägungen in E. 9.1 des vorliegenden Urteils) kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene und die eingereichten Beweismittel führen zu keiner anderen Betrachtungsweise.

Angesichts der fehlenden Asylrelevanz der entsprechenden Vorbringen erübrigt es sich, sie auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu überprüfen. Dennoch bieten sie zu Zweifeln Anlass, auf die im Folgenden hinzuweisen ist, wenn die Glaubhaftigkeit letztlich auch offenzulassen ist.

E. 11.2

Vorab ist festzuhalten, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Behelligungen durch die sri-lankische Armee inhaltliche und zeitliche Ungereimtheiten aufweisen. So hat er in der BzP ausgesagt, ihm sei im Jahr 2006 - wie vielen anderen jungen Männern - die Identitätskarte abgenommen worden und er habe eine gewisse Zeit Unterschrift leisten müssen (vgl. A6 Ziff. 7.01). Sodann habe er während der Friedenszeit Sandsäcke für den Bau eines Friedhofs für Kriegshelden transportiert, weshalb er wiederum Unterschrift leisten müssen (vgl. A6 Ziff. 7.02). Bei der Bundesanhörung gab er hingegen zu Protokoll, dass es im Jahr 2006 im Zusammenhang mit dem Tod seines

Schwagers ein sog. «Round-up» gegeben habe, weshalb er - wie viele andere Personen auch - während ungefähr drei Monate Unterschrift leisten müssen (vgl. A39 F102 f.; F114-120). Die Fragen, ob es in der Folge zu weiteren derartigen Vorfällen gekommen respektive ob er in Sri Lanka politisch aktiv gewesen sei, verneinte er explizit (vgl. A39 F53, F121). In Anbetracht der obigen sowie der nachstehenden Ausführungen erübrigt es sich, diesbezüglich eine abschliessende Glaubhaftigkeitsprüfung vorzunehmen, weshalb auf die entsprechende Darlegungen in der Beschwerde nicht weiter einzugehen ist. Der Beschwerdeführer machte in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht geltend, dass ihm die Angehörigen der sri-lankischen Armee konkrete Nachteile angedroht respektive Massnahmen ergriffen hätten. Die Behelligungen durch die Angehörigen der sri-lankischen Armee erreichen demnach die Intensität ernsthafter Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG nicht. Sodann stellen letztere gemäss seinen Angaben auch nicht den Grund für seine Ausreise aus Sri Lanka im Jahr 2015 dar (vgl. A6 Ziff. 7.01). Dieses Vorbringen ist somit mangels Intensität und aufgrund des fehlenden sachlichen sowie zeitlichen Kausalzusammenhangs - in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Vorinstanz - nicht asylrelevant.

E. 11.3

Hinsichtlich der vorgebrachten Nachstellungen seitens Personen aus dem Umfeld des Fahrers des Unfallbusses ist festzuhalten, dass keine konkreten Hinweise auf ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) vorliegen. Zunächst hat der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar darlegen können, weshalb sein Bruder H. _____ vier Jahre nach seiner Rückkehr aus I. _____ im Zusammenhang mit der Annahme von Bauaufträgen der LTTE zu Zeiten des Bürgerkrieges zu diesem späteren Zeitpunkt erneut ins Visier der EPDP geraten sein soll. Diesbezüglich äusserte er sich lediglich pauschal und auf wenig substantiierte Weise. Auch auf (mehrmalige) Nachfrage vermochte er seine Schilderungen nicht zu präzisieren (vgl. A6 Ziff. 7.02; A39 F41-46, F50, F63). Sodann leuchtet - entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Ansicht - nicht ein, dass die eingereichten Gerichtsakten des Magistrate's Court J. _____ vom 18. Juni 2018 (vgl. Prozessgeschichte, Bst. C.d) eine gezielte Verfolgung durch die EPDP belegen sollten. Vor diesem Hintergrund schliesst auch das Bundesverwaltungsgericht, dass es sich bei den Nachstellungen seitens Personen aus dem Umfeld des Fahrers des Unfallbusses im Anschluss an den tätlichen Angriff auf denselben um Übergriffe Dritter - aus Rache und ohne politisches Motiv - gehandelt hat. Vom Beschwerdeführer wurde nichts vorgebracht, was einen anderen Schluss zuliesse (vgl. A6 Ziff. 7.02; A39 F31 f., F66, F71). Wie gesehen, kann angesichts der fehlenden Asylrelevanz die Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Übergriffe offengelassen werden. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe den Busfahrer, der den Unfall verursacht habe, am 2. April 2014 tätlich angegriffen, zur Übersetzung der Gerichtsakten des Magistrae's Court J. _____, die der Beschwerdeführer im Verfahren D-3612/2018 als Beilage 55 ins Recht legte, in Widerspruch zu stehen scheint. Denn gemäss diesem Beweismittel wurde für den Busfahrer eine Untersuchungshaft bis am 8. April 2014 angeordnet.

E. 11.4

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder

Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und diese dem Betroffenen zugänglich ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. zu dieser sogenannten Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1-7.4, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Vorab hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass Sri Lanka über eine funktionierende Infrastruktur zur Ahndung von Verfolgungshandlungen verfügt und grundsätzlich von der Schutzfähigkeit und dem Schutzwillen der dortigen Behörden - auch gegenüber der tamilischen Bevölkerung - im Sinne der obgenannten Schutztheorie auszugehen ist (vgl. etwa Urteile des BVGer E-1631/2020 vom 30. April 2020 E. 6.1; E-3166/2019 vom 17. Juli 2019 E. 6.2; D-2475/2018 vom 24. Juli 2018 E. 6.2.2). Mit der pauschalen Behauptung auf Beschwerdeebene, dass Angehörige der EPDP aufgrund ihrer geschützten Stellung innerhalb des Staatsapparates keine Konsequenzen zu fürchten hätten und der Staat Personen mit einer politischen Vorgeschichte wie ihm keinen Schutz biete, vermag der Beschwerdeführer die Schutzfähigkeit und -willigkeit der heimatlichen Behörden nicht generell in Frage zu stellen. Nach dem zuvor Dargelegten kann die Stellung der EPDP innerhalb des Staatsapparates vorliegend offen gelassen werden. Sodann ist festzuhalten, dass gegen den Beschwerdeführer trotz Unterschriftenpflicht offensichtlich nie Anklage erhoben worden ist. Demzufolge ist davon auszugehen, dass gegen ihn keine Verdachtsmomente vorlagen und seitens der Behörden kein Verfolgungsinteresse bestanden hat. Den Akten lassen sich somit keine konkreten Hinweise für die Annahme entnehmen, die heimatlichen Behörden würden dem Beschwerdeführer bei Bedarf den erforderlichen Schutz verweigern, zumal auch keine Hinweise vorliegen, dass ihm die Hilfe aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe verweigert würde. Dass die heimatlichen Behörden im obgenannten Zusammenhang untätig geblieben wären, ist daher nur eine Vermutung. Der geltend gemachten Gefahr von Nachstellungen seitens privater Drittpersonen ist daher - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - keine asylrechtliche Relevanz zuzuerkennen.

E. 11.5

Somit ist im Sinne eines Zwischenergebnisses festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka bestehende oder drohende asylrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

E. 12.1

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass sich für den Beschwerdeführer auch unter Berücksichtigung allfälliger Risikofaktoren im Hinblick auf seine Rückkehr nach Sri Lanka nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung ergibt beziehungsweise eine im heutigen Zeitpunkt objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung zu verneinen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hielt im bereits zitierten Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 fest, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die "Stop-List", Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht vor ernsthaften Nachteilen führen könnten. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die Internationale Organisation für Migration der Vereinten Nationen (IOM) begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende

Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass sie in der Regel, für sich alleine genommen, keine objektiv relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Demnach sind jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu würdigen, wobei zu erwägen ist, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu bejahen ist (vgl. a.a.O. E. 8.5.5). Der Beschwerdeführer war selbst nie Mitglied der LTTE (vgl. A39 F52), sondern höchstens ein Sympathisant derselben, indem er - bei Wahrunterstellung - Sandsäcke für den Bau eines Friedhofs für Kriegshelden transportierte (vgl. A6 Ziff. 7.01). Allein daraus lässt sich kein Risikoprofil begründen, zumal davon auszugehen ist, dass praktisch die gesamte dortige Bevölkerung in bestimmter Weise entsprechende Kontakte zu den LTTE aufwies und Hilfeleistungen vornahm respektive vornehmen musste. Dennoch ist dieses Element bei der Evaluierung des Risikoprofils entsprechend zu würdigen. Als weiteres Element kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer aufgrund der auferlegten Unterschriftenpflicht bereits einmal Ziel staatlicher Massnahmen war, wenn auch nicht in einem intensiven Ausmass. Dies ist im Kontext zu seinem Vorbringen, wegen familiärer Verbindungen (Bruder H. _____, Schwester B. _____ beziehungsweise verstorbener Ehemann und dessen Bruder C. _____, Cousin und Ehemann einer Cousine) Reflexverfolgung zu befürchten, zu setzen. Zunächst brachte der Beschwerdeführer nicht vor, aufgrund dieser Verbindungen vor seiner Ausreise (ernsthaften) Nachteilen seitens der sri-lankischen Behörden ausgesetzt gewesen zu sein. Sodann wurden seine Schwester B. _____ (N [...]) und deren Schwager C. _____ (N [...]) in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt. Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer in den Augen der sri-lankischen Behörden gewisse Verbindungen zu den LTTE aufweist. Aufgrund der familiären Verhältnisse sowie seines - wenn überhaupt - äusserst niederschweligen politischen Profils kann aber nicht angenommen werden, dass ihm die sri-lankischen Behörden - im Gegensatz offenbar zu seiner Schwester respektive deren Schwager - ernstzunehmende Verbindungen zu den LTTE nachsagen respektive ihm unterstellen könnten, am Wiederaufbau der LTTE interessiert zu sein, woran auch die allfällige Kontaktpflege in der Schweiz zu tamilischen Gruppierungen und seine exilpolitischen Tätigkeiten nichts zu ändern vermögen. Was seine exilpolitischen Tätigkeiten anbelangt, ist das Folgende festzuhalten: Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers (vgl. A39 F104-111) und den eingereichten Fotografien (vgl. Prozessgeschichte, Bst. C.d) geht nicht hervor, dass er anlässlich der Kundgebungen und Gedenkveranstaltungen eine andere Position als die eines Mitläufers eines Demonstrationzugs eingenommen hätte. Eine solche exilpolitische Tätigkeit erreicht die Schwelle der objektiv begründeten Furcht vor Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG nicht, zumal davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden bloss "Mitläufer" von Massenveranstaltungen als solche identifizieren können und sie in Sri Lanka nicht als Gefahr wahrgenommen werden (vgl. das Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5.4). Es wird vom Beschwerdeführer auch auf Beschwerdeebene nicht näher dargetan, inwiefern er sich durch dieses exilpolitische Wirken nun derart exponiert haben soll, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung haben müsste. Auch der Umstand, dass ihm der Schlepper seinen legal erhaltenen Reisepass abgenommen hat und er mit temporären Reisedokumenten nach Sri Lanka zurückkehrt (vgl. A6 Ziff. 4.02), genügt nicht, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Aus seiner tamilischen Ethnie, der Landesabwesenheit und dem Asylverfahren in der Schweiz kann er schliesslich

keine Gefährdung ableiten. Unter Würdigung aller Umstände ist somit nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von den sri-lankischen Behörden zu jener kleinen Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Es ist somit nicht anzunehmen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen.

E. 12.2

An dieser Einschätzung vermag die aktuelle - wenn auch als volatil zu bezeichnende - politische Lage in Sri Lanka, wie nachfolgend aufgezeigt, nichts zu ändern. Am 16. November 2019 wurde Gotabaya Rajapaksa zum neuen Präsidenten Sri Lankas gewählt. Kurz nach der Wahl ernannte dieser seinen Bruder Mahinda zum Premierminister und band einen weiteren Bruder, Chamal Rajapaksa, in die Regierung ein; die drei Brüder Gotabaya, Mahinda und Chamal Rajapaksa kontrollieren im neuen Regierungskabinett zusammen zahlreiche Regierungsabteilungen oder -institutionen. Beobachter und ethnische oder religiöse Minderheiten befürchten insbesondere mehr Repression und die vermehrte Überwachung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Oppositionellen und regierungskritischen Personen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]: Regierungswechsel weckt Ängste bei Minderheiten, 21. November 2019). Am 5. August 2020 fanden Parlamentswahlen statt mit dem Resultat, dass der Rajapaksa-Clan seine Macht in Sri Lanka ausweiten konnte (vgl. Sri Lanka: Rajapaksa-Clan weitet seine Macht weiter aus [nzz.ch] vom 7. August 2020). Das Bundesverwaltungsgericht ist sich dieser Veränderungen in Sri Lanka bewusst. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt sie bei seiner Entscheidungsfindung. Zwar ist es beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus als möglich zu erachten, dass sich die Gefährdungslage für Personen mit einem bestimmten Risikoprofil akzentuieren könnte. Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zu den Präsidentschaftswahlen vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht. Im vorliegenden Fall sind den Akten keine Hinweise auf eine Verschärfung der persönlichen Situation des Beschwerdeführers aufgrund dieser Ereignisse zu entnehmen. Auch aus den auf Beschwerdeebene eingereichten zahlreichen Dokumenten zur allgemeinen Lage und politischen Situation in Sri Lanka vermag der Beschwerdeführer keine auf seine Person bezogene konkrete Gefährdung darzulegen. Die Anforderungen an die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht sind somit nicht erfüllt.

E. 12.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nichts vorgebracht hat, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch daher zu Recht abgelehnt.

E. 13

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die

Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 14

Juni 2019 keine Verletzungen des rechtlichen Gehörs ersichtlich. Es liegen somit keine Gründe dafür vor, das Anhörungsprotokoll dem vorliegenden Entscheid nicht zugrunde zu legen. 7.4 Weiter rügt der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit individuellen Asylgründen (LTTE-Verbindungen, Schutzfähigkeit und -willigkeit des sri-lankischen Staates gegen Verfolgung des Beschwerdeführers durch Dritte, exilpolitische Aktivitäten) sowie im Zusammenhang mit der Einschätzung der länderspezifischen Lage in Sri Lanka (aktuelle Lage, Beförderung des Kriegsverbrechers Silvas zum Armeekommandanten, Zunahme von Folterungen und Verfolgungsmassnahmen gegenüber Angehörigen von ethnischen Minderheiten) eine Verletzung der Begründungspflicht sowie eine unvollständige und unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Die Vorinstanz setzte sich im angefochtenen Entscheid mit den Vorbringen des Beschwerdeführers hinreichend auseinander und kam zum Ergebnis, dass sie den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit und an die Asylrelevanz

D-4714/2019 Seite 11 nicht genügen. Eine konkrete Würdigung des Einzelfalles ist zweifellos erfolgt, und es ist nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz Sachverhaltselemente, die vom Beschwerdeführer vorgebracht worden sind, nicht beachtet hätte. Soweit dessen Vorbringen nicht ausdrücklich aufgeführt oder nur mittels Verweises auf Eingaben im ersten Beschwerdeverfahren D-3612/2018 erwähnt wurden, lässt dies nicht den Schluss zu, diese Einzelheiten seien im Gesamtkontext der Vorbringen nicht berücksichtigt worden. Weiter würdigte die Vorinstanz die Ausführungen des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der – zum damaligen Zeitpunkt – aktuellen Lage in Sri Lanka. Dabei war sie nicht gehalten, Nachforschungen zu Parteibehauptungen anzustellen, die nicht im direkten Zusammenhang mit den persönlichen Vorbringen stehen. Alleine der Umstand, dass die Vorinstanz in ihrer Länderspraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen (inklusive Risikoanalyse) gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, stellt weder eine Verletzung der Begründungspflicht noch eine unvollständige und unrichtige Sachverhaltsfeststellung dar. 7.5 Soweit der Beschwerdeführer im Lagebild der Vorinstanz vom 16. August 2016 ebenfalls eine unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts erblickt und beantragt, das Bundesverwaltungsgericht habe die Fehlerhaftigkeit dieses Lagebilds festzustellen, da es in zentralen Teilen als manipuliert anzusehen sei, indem es sich in wesentlichen Teilen auf nicht existierende oder nicht offengelegte Quellen stütze, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen sei, kann dieser Argumentation und den damit verbundenen Begehren offenkundig nicht gefolgt werden. Die Frage, inwiefern sich ein Bericht auf verlässliche und überzeugende Quellen abstützt, ist keine formelle, sondern gegebenenfalls im Rahmen der materiellen Würdigung der Eingaben der Parteien durch das Gericht zu berücksichtigen. 7.6 Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind somit abzuweisen. 8. 8.1 Der Beschwerdeführer stellt für den Fall einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht folgende Beweisanträge: Er sei von einer ausreichend vorbereiteten Person erneut anzu-

D-4714/2019 Seite 12 hören. Sodann seien die von der Vorinstanz konsultierten Quellen zur Einschätzung der Sicherheits- und Menschenrechtslage in Sri Lanka offenzulegen.

8.2 Für eine erneute Anhörung besteht kein Anlass. Der Beschwerdeführer wurde am 14. Juni 2019 eingehend zu seinen Asylgründen angehört. Im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkung (vgl. Art. 8 AsylG) war er verpflichtet, seine Asylgründe im ordentlichen Asylverfahren vor der Vorinstanz vollständig und substantiiert darzutun sowie mit entsprechenden Beweismitteln zu belegen. Ebenso abzuweisen ist der Antrag auf Einsicht in die von der Vorinstanz konsultierten Quellen zur Einschätzung der Sicherheits- und Menschenrechtslage in Sri Lanka (vgl. Urteil des BVerG D-109/2018 vom 16. Mai 2018 E. 6.3).

9. 9.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). 9.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2). 10.

E. 14.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 14.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen.

E. 14.2.1

Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist – wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten – das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestim-

mungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

D-4714/2019 Seite 23

E. 14.2.2

Sodann ergeben sich – in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Vorinstanz und entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Ansicht – weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nachdem der Beschwerdeführer nicht darzutun vermochte, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde aus demselben Grund eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 10.4 und das weiterhin einschlägige Referenzurteil E-1866/2015 E. 12.2). Dies gilt auch unter Berücksichtigung der (sicherheits-)politischen Ereignisse in den vergangenen Jahren (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-6157/2017 vom 1. November 2021 E. 13.2.2). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der Landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 14.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 14.3.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt; dies gilt auch unter Berücksichtigung der (sicherheits-)politischen Ereignisse in den vergangenen Jahren (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-6157/2017 vom 1. November 2021 E. 13.3.1). Gemäss nach wie vor gültiger Rechtsprechung ist der D-4714/2019 Seite 24 Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz weiterhin zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) beachtet werden kann (vgl. Referenzurteile E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5).

E. 14.3.2

Der Beschwerdeführer stammt ursprünglich aus F._____ (Distrikt G._____, Nordprovinz) und lebte kurz vor seiner Ausreise in J._____ (beides Distrikt G._____, Nordprovinz [vgl. A6 Ziff. 2.01; A39 F73-78]). Der Vollzug in dieses Gebiet ist im Lichte der Rechtsprechung grundsätzlich zumutbar. Im vorliegenden Fall sprechen sodann – wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat – keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug. Nach wie vor leben mehrere Angehörige seiner Kernfamilie in Sri Lanka (Eltern und zwei Geschwister [vgl. A6 Ziff. 3.01; A39 F6, F9, F13 f.]), welche ihn bei einer Rückkehr und Wiedereingliederung in den Alltag in Sri Lanka unterstützen und ihm eine gesicherte Wohnsituation bieten können. Ferner ist aufgrund seiner soliden Schulbildung und der Arbeitserfahrungen als (...), (...) sowie (...) davon auszugehen, dass er zukünftig in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten (vgl. A6 Ziff. 1.17.04; A39 F18-22). Im Weiteren führte der Beschwerdeführer aus, dass (...) im Besitz von (...) sei und es ihm wirtschaftlich gut gehe (vgl. A39 F8, F80). Es kann somit angenommen werden, dass eine gewisse finanzielle Unterstützung durch letztere möglich ist. Ausserdem leidet der Beschwerdeführer den Akten zufolge an keinen gesundheitlichen Problemen (vgl. A6 Ziff. 8.02). Etwas anderes wird auf Beschwerdeebene auch nicht vorgebracht. Besondere Umstände, aufgrund derer von einer Existenzbedrohung ausgegangen werden müsste, sind vorliegend keine ersichtlich. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 14.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 14.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

D-4714/2019 Seite 25 15. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Es erübrigt sich, auf den weiteren Inhalt der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel – die sich allesamt auf die generelle Situation in Sri Lanka beziehen, ohne einen individuellen Bezug zum Beschwerdeführer aufzuweisen – noch näher einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen. 16. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten infolge der sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zum Beschwerdeführer praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Zur Begleichung der Verfahrenskosten ist der am 13. Oktober 2020 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-4714/2019 Seite 26

E. 15

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Es erübrigt sich, auf den weiteren Inhalt der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel - die sich allesamt auf die generelle Situation in Sri Lanka beziehen, ohne einen individuellen Bezug zum Beschwerdeführer aufzuweisen - noch näher einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 16

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten infolge der sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zum Beschwerdeführer praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Zur Begleichung der Verfahrenskosten ist der am 13. Oktober 2020 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

E. 17

Juli 2019 E. 6.2; D-2475/2018 vom 24. Juli 2018 E. 6.2.2). Mit der pauschalen Behauptung auf Beschwerdeebene, dass Angehörige der EPDP aufgrund ihrer geschützten Stellung innerhalb des Staatsapparates keine Konsequenzen zu fürchten hätten und der Staat Personen mit einer politischen Vorgeschichte wie ihm keinen Schutz biete, vermag der Beschwerdeführer die Schutzfähigkeit und -willigkeit der heimatlichen Behörden nicht generell in Frage zu stellen. Nach dem zuvor Dargelegten kann die Stellung der EPDP innerhalb des Staatsapparates vorliegend offen gelassen werden. Sodann ist festzuhalten, dass gegen den Beschwerdeführer trotz Unterschriftenpflicht offensichtlich nie Anklage erhoben worden ist. Demzufolge ist davon auszugehen, dass gegen ihn keine Verdachtsmomente vorlagen und seitens der Behörden kein Verfolgungsinteresse bestanden hat. Den Akten lassen sich somit keine konkreten Hinweise für die Annahme entnehmen, die heimatlichen Behörden würden dem Beschwerdeführer bei Bedarf den erforderlichen Schutz verweigern, zumal auch keine Hinweise vorliegen, dass ihm die Hilfe aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe verweigert würde. Dass die heimatlichen Behörden im obgenannten Zusammenhang untätig geblieben wären, ist daher nur eine Vermutung. Der geltend gemachten Gefahr von Nachstellungen seitens privater Drittpersonen ist daher – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – keine asylrechtliche Relevanz zuzuerkennen. 11.5 Somit ist im Sinne eines Zwischenergebnisses festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka bestehende oder drohende asylrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

D-4714/2019 Seite 19 12. 12.1 In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass sich für den Beschwerdeführer auch unter Berücksichtigung allfälliger Risikofaktoren im Hinblick auf seine Rückkehr nach Sri Lanka nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung ergibt beziehungsweise eine im heutigen Zeitpunkt objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung zu verneinen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hielt im bereits zitierten Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 fest, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die „Stop-List“, Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Begründung einer begründeten Furcht vor ernsthaften Nachteilen

führen können. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die Internationale Organisation für Migration der Vereinten Nationen (IOM) begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass sie in der Regel, für sich alleine genommen, keine objektiv relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Demnach sind jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu würdigen, wobei zu erwägen ist, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu bejahen ist (vgl. a.a.O. E. 8.5.5). Der Beschwerdeführer war selbst nie Mitglied der LTTE (vgl. A39 F52), sondern höchstens ein Sympathisant derselben, indem er – bei Wahrunterstellung – Sandsäcke für den Bau eines Friedhofs für Kriegshelden transportierte (vgl. A6 Ziff. 7.01). Allein daraus lässt sich kein Risikoprofil begründen, zumal davon auszugehen ist, dass praktisch die gesamte dortige Bevölkerung in bestimmter Weise entsprechende Kontakte zu den LTTE aufwies und Hilfeleistungen vornahm respektive vornehmen musste. Dennoch ist dieses Element bei der Evaluierung des Risikoprofils entsprechend zu würdigen. Als weiteres Element kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer aufgrund der auferlegten Unterschriftenpflicht bereits einmal Ziel staatlicher Massnahmen war, wenn auch nicht in einem intensiven Ausmass. Dies ist im Kontext zu seinem Vorbringen, wegen familiärer Verbindungen (Bruder H._____, Schwester B._____ beziehungsweise verstorbener Ehemann und dessen Bruder C._____, Cousin und Ehemann einer Cousine) Reflexverfolgung zu befürchten, zu setzen. Zunächst

D-4714/2019 Seite 20 brachte der Beschwerdeführer nicht vor, aufgrund dieser Verbindungen vor seiner Ausreise (ernsthaften) Nachteilen seitens der sri-lankischen Behörden ausgesetzt gewesen zu sein. Sodann wurden seine Schwester B._____ (N [...]) und deren Schwager C._____ (N [...]) in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt. Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer in den Augen der sri-lankischen Behörden gewisse Verbindungen zu den LTTE aufweist. Aufgrund der familiären Verhältnisse sowie seines – wenn überhaupt – äusserst niederschweligen politischen Profils kann aber nicht angenommen werden, dass ihm die sri-lankischen Behörden – im Gegensatz offenbar zu seiner Schwester respektive deren Schwager – ernstzunehmende Verbindungen zu den LTTE nachsagen respektive ihm unterstellen könnten, am Wiederaufbau der LTTE interessiert zu sein, woran auch die allfällige Kontaktpflege in der Schweiz zu tamilischen Gruppierungen und seine exilpolitischen Tätigkeiten nichts zu ändern vermögen. Was seine exilpolitischen Tätigkeiten anbelangt, ist das Folgende festzuhalten: Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers (vgl. A39 F104-111) und den eingereichten Fotografien (vgl. Prozessgeschichte, Bst. C.d) geht nicht hervor, dass er anlässlich der Kundgebungen und Gedenkveranstaltungen eine andere Position als die eines Mitläufers eines Demonstrationzugs eingenommen hätte. Eine solche exilpolitische Tätigkeit erreicht die Schwelle der objektiv begründeten Furcht vor Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG nicht, zumal davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden bloss „Mitläufer“ von Massenveranstaltungen als solche identifizieren können und sie in Sri Lanka nicht als Gefahr wahrgenommen werden (vgl. das Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5.4). Es wird vom Beschwerdeführer auch auf Beschwerdeebene nicht näher dargetan, inwiefern er sich durch dieses exilpolitische Wirken nun derart exponiert haben soll, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung haben müsste. Auch der Umstand, dass ihm der

Schlepper seinen legal erhaltenen Reisesepass abgenommen hat und er mit temporären Reisedokumenten nach Sri Lanka zurückkehrt (vgl. A6 Ziff. 4.02), genügt nicht, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Aus seiner tamilischen Ethnie, der Landesabwesenheit und dem Asylverfahren in der Schweiz kann er schliesslich keine Gefährdung ableiten. Unter Würdigung aller Umstände ist somit nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von den sri-lankischen Behörden zu jener kleinen Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Es ist somit nicht anzunehmen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen.

D-4714/2019 Seite 21 12.2 An dieser Einschätzung vermag die aktuelle – wenn auch als volatil zu bezeichnende – politische Lage in Sri Lanka, wie nachfolgend aufgezeigt, nichts zu ändern. Am 16. November 2019 wurde Gotabaya Rajapaksa zum neuen Präsidenten Sri Lankas gewählt. Kurz nach der Wahl ernannte dieser seinen Bruder Mahinda zum Premierminister und band einen weiteren Bruder, Chamal Rajapaksa, in die Regierung ein; die drei Brüder Gotabaya, Mahinda und Chamal Rajapaksa kontrollieren im neuen Regierungskabinett zusammen zahlreiche Regierungsabteilungen oder –institutionen. Beobachter und ethnische oder religiöse Minderheiten befürchten insbesondere mehr Repression und die vermehrte Überwachung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Oppositionellen und regierungskritischen Personen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]: Regierungswechsel weckt Ängste bei Minderheiten, 21. November 2019). Am 5. August 2020 fanden Parlamentswahlen statt mit dem Resultat, dass der Rajapaksa-Clan seine Macht in Sri Lanka ausweiten konnte (vgl. Sri Lanka: Rajapaksa-Clan weitet seine Macht weiter aus [nzz.ch] vom 7. August 2020). Das Bundesverwaltungsgericht ist sich dieser Veränderungen in Sri Lanka bewusst. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt sie bei seiner Entscheidungsfindung. Zwar ist es beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus als möglich zu erachten, dass sich die Gefährdungslage für Personen mit einem bestimmten Risikoprofil akzentuieren könnte. Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zu den Präsidentschaftswahlen vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht. Im vorliegenden Fall sind den Akten keine Hinweise auf eine Verschärfung der persönlichen Situation des Beschwerdeführers aufgrund dieser Ereignisse zu entnehmen. Auch aus den auf Beschwerdeebene eingereichten zahlreichen Dokumenten zur allgemeinen Lage und politischen Situation in Sri Lanka vermag der Beschwerdeführer keine auf seine Person bezogene konkrete Gefährdung darzulegen. Die Anforderungen an die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht sind somit nicht erfüllt.

D-4714/2019 Seite 22 12.3 Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nichts vorgebracht hat, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch daher zu Recht abgelehnt. 13. Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE

2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.
14.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.